



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gem. kant. Sozialhilfegesetzgebung

Gültig ab 01. Januar 2002

Art. 1

¹ Die Gemeinde Kandergrund überträgt der Gemeinde Frutigen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet. (Basisdienstleistung).

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

Art. 2

Die Gemeinde Kandergrund überträgt der Gemeinde Frutigen zusätzlich folgende Aufgaben bei Bedarf:

- Vormundschaft
 - Pflegekinderaufsicht
 - Jugendarbeit
- (Zusatzdienstleistungen)

Art. 3

Die Gemeinde Kandergrund unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Frutigen als Sitzgemeinde.

Art. 4

Die Gemeinde Kandergrund entsendet die zuständige Ressortvorsteherin oder den zuständigen Ressortvorsteher in die Kommission Regionale Sozialbehörde (KRSB) der Sitzgemeinde, die auch Sozialbehörde der Gemeinde Kandergrund ist.

Art. 5

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss desselben wird dem Gemeinderat delegiert.

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Georg Wandfluh

Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. Oktober 2001 bis 23. November 2001 in der Gemeindeschreiberei Kandergrund öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Frutigen Nr. 42, 45 und 47 vom 18.10.2001, 08.11.2001 und 22.11.2001 bekannt.

Kandergrund, 05. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber

Martin Trachsel